

Gemäß § 6, Abs. 3 der Satzung hat sich der Verein eine Finanzordnung zu geben. Die Finanzordnung besteht aus den folgenden 3 Abschnitten:

- A. Festlegungen
- B. Arten des Mitgliedsbeitrags
- C. Befreiung von der Beitragspflicht

A. Festlegungen

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind Bringschulden. Aufnahme- und Abmeldegebühren werden nicht erhoben.

Auf Antrag einer Abteilung können auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren zur Kostendeckung von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung erhoben werden.

Eingeschriebene Studenten und Auszubildende zahlen den Beitrag wie Jugendliche. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Banküberweisung oder Bankeinzug vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Einzug des Mitgliedsbeitrages ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto vorhanden ist. Kosten für Nichteinlösung gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

B. Arten des Mitgliedsbeitrags

Es gibt vier Arten des Mitgliedsbeitrags:

Schüler- und Jugendlichebeitrag	= 4,00 Euro pro Monat
Erwachsenenbeitrag	= 6,00 Euro pro Monat
Beitrag juristische Personen	= 9,00 Euro pro Monat
Familienbeitrag	= 9,00 Euro pro Monat

Der Familienbeitrag umfasst die gesamte Familie. Eine Familie besteht dabei aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind oder aus zwei Erwachsenen.

C. Befreiung von der Beitragspflicht

Von der Zahlungsverpflichtung befreit sind die am 01.01.2015 vorhandenen Ehrenmitglieder. Nach dem 01.01.2015 ernannte Ehrenmitglieder, sind vom Eintrittsgeld an den Punktspielen zu Hause befreit.

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am Tage der Bestätigung in Kraft.

Idar-Oberstein, den 17. April 2026